



SATZUNG

DES

FREIWILLIGEN SCHÜTZENKORPS
KIRCHGELLERSEN UND
UMGEGEND e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „*Freiwilliges Schützenkorps Kirchgellersen und Umgegend e.V.*“.
2. Er hat seinen Sitz in Kirchgellersen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein betreibt die Pflege des Schießsportes nach den Regeln der nationalen und internationalen Schützenverbände. Ihm obliegt die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses nach den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend. Schließlich pflegt und wahrt der Verein das althergebrachte Schützenbrauchtum als einen wertvollen Teil des Volkslebens.
2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands nehmen die Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können die Vorstandsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielrichtung des Vereins. Über die Höhe entscheidet der Gesamtvorstand.
Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
Den Mitgliedern und Mitarbeitern darf ein Aufwendersersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, gewährt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 4

Mitgliedschaft in anderen Institutionen

1. Der Verein ist unmittelbares Mitglied im Bezirksschützenverband Lüneburg e.V. und damit mittelbares Mitglied des Nordwestdeutschen Schützenbundes e.V. und des Deutschen Schützenbundes e.V.
2. Der Verein ist ferner Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. über den zuständigen Kreis- und Bezirkssportbund sowie der Sportschützengemeinschaft (S.S.G.) „Heidjer“ Lüneburg-Süd.
3. Über die Mitgliedschaft zu weiteren Verbänden, Vereinen und Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können auf schriftlichen Antrag alle unbescholtenen Personen beiderlei Geschlechts werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand.
2. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ernannt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat oder sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein materiell oder ideell. Über ihre Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung wird nur zum Schluss eines Geschäftsjahres wirksam; der Gesamtvorstand kann Ausnahmen zulassen. Die Erklärung ist schriftlich, spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres an den Gesamtvorstand zu richten. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied länger als zwölf Monate mit seinem Beitrag in Rückstand ist und diesen nach einmaliger Mahnung nicht binnen eines Monats zahlt, wenn es in grober Weise gegen diese Satzung, gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, den Schießsport sowie das Gesellschaftsschießen zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit gesetzliche und andere Bestimmungen dies zulassen und der Verein die Ausrichtung übernommen hat.
3. Die Rechte sind nicht übertragbar.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben einen laufenden Beitrag an den Verein zu zahlen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass zusätzlich für bestimmte Zwecke Umlagen erhoben und/oder von neu aufzunehmenden Mitgliedern ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.
2. Umfang und Höhe der nach Absatz 1 zu erbringenden Leistungen setzt die Mitgliederversammlung fest. In begründeten Einzelfällen kann der Gesamtvorstand Zahlungserleichterungen und/oder Ermäßigungen beschließen.
3. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Sie haben insbesondere die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.

§ 9

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§10

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Kommandeur
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Vereinssportleiter
 - e) dem Schatzmeister

2. Der Gesamtvorstand besteht neben dem geschäftsführenden Vorstand aus:

a) dem Jugendsportleiter	h) dem stellv. Jugendsportleiter
b) der Damenleiterin	i) dem stellv. Schatzmeister
c) dem stellv. Präsidenten	j) der stellv. Damenleiterin
d) dem stellv. Kommandeur	k) dem Pressewart
e) dem stellv. Schriftführer	l) dem Platzmeister
f) dem stellv. Vereinssportleiter	m) dem Festausschussvorsitzenden
g) dem Bogensportleiter	n) dem stellv. Bogensportleiter

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Vertretung des Vereins. Die Vertretung kann durch 2 Vorstandsmitglieder erfolgen, darunter dem Präsidenten oder dem Kommandeur.
 - b) die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses.

5. Dem Gesamtvorstand obliegt die Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
6. Der Präsident beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Der Gesamtvorstand ist jeweils unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres bis zum 31. März stattfindet (ordentliche Mitgliederversammlung). Daneben können bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Mitgliederversammlungen) einberufen werden, oder wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern.
2. Die Einladung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen. Stimmberechtigung und Wählbarkeit sind an die Volljährigkeit gebunden.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses und des Kassenprüfungsberichtes,
 - b) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - d) die Entscheidung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins,
 - e) die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
 - f) die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die ihr durch diese Satzung übertragen ist.

§ 12

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Alljährlich scheidet ein Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist erst drei Jahre nach dem Ausscheiden zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu überprüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Rechnungsführer abzustimmen. Daneben können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

§ 13

Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann geheime Wahl bzw. Abstimmung beschlossen werden.
2. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.
3. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt oder das Gesetz keine andere Mehrheiten vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder über Satzungsänderungen können wirksam nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel gefasst werden; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Beurkundung der Beschlüsse

Über die Abhaltung jeder Mitgliederversammlung und jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu führen, in der Ort und Datum, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit, die Anträge, der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Niederschriften werden auf der nächsten Sitzung desselben Organs verlesen.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Vereines erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen mit 4/5 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Das Vermögen fällt in diesem Fall der Samtgemeinde Gellersen zur Verfügung gemeinnütziger Aufgaben zu. Bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen zu

steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen hierbei erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom heutigen Tag angenommen.

21394 Kirchgellersen, 11. Februar 2011

Der Vorstand